

Verordnung

vom 30. Oktober 2006

Inkrafttreten:
sofort

über den kantonalen Sömmereungsbeitrag für 2006

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 17. November 1992 über Sömmereungsbeiträge;
in Erwägung:

Gemäss Artikel 4 des Gesetzes über Sömmereungsbeiträge wird die Höhe der Beiträge pro gesömmerte Kuh jedes Jahr vom Staatsrat festgelegt. Der für die Auszahlung der Sömmereungsbeiträge verfügbare Kredit von 190000 Franken beträgt nach Abzug der mit den betroffenen Organisationen vereinbarten finanziellen Beteiligung an den Kosten des Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes 162000 Franken. Im Jahr 2006 wurden 1405 Kühe gesömmert, die Anspruch auf einen Beitrag geben; folglich werden je Tier 115 Franken ausgezahlt.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Der kantonale Sömmereungsbeitrag für das Rechnungsjahr 2006 beträgt 115 Franken pro gesömmerte Kuh.

Art. 2

Die Verordnung vom 25. Oktober 2005 über den kantonalen Sömmereungsbeitrag für 2005 (SGF 913.5.52) wird aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX